

ERHALTUNGSSATZUNG der Stadt Derenburg

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, Nr. 43/1993 vom 11.10.1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439, Nr. 47/201) sowie des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.1998 (BGBl. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Derenburg in der Sitzung vom 06.03.2002 die folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Altstadt Derenburgs, die 1998 förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt wurde.
Die Abgrenzung verläuft so, dass innerhalb bzw. auf der Stadtmauerlinie errichtete Gebäude mit postalischer Anschrift Mittlere Mauerstraße, Ober- bzw. Untermauerstraße incl. Grundstück sowie noch erhaltene Reste der Stadtmauer in das Gebiet eingeschlossen sind. Ausgenommen sind Gebäude entlang der Stadtmauerlinie, die nach 1989 abweichend von der vorhandenen Baulinie errichtet wurden.
Im Weiteren kommen die ehemaligen Wallanlagen entlang des süd-östlichen Holtemmeufers, nördlich der Halberstädter Straße bis zur westlichen Grenze der Gärtnerei hinzu sowie die historische Holtemme-Brücke in Verlängerung der Kornstraße.
- (2) Die beigegefügte Karte, Maßstab 1:3000, mit der zeichnerischen Umgrenzung des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne.

§ 2

Festlegungsgründe

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung weist erhaltenswerte städtebauliche Eigenarten aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt auf (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). In ihm befinden sich erhaltenswerte bauliche Anlagen sowie Grün- und sonstige Freiflächen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 3 Genehmigung

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Abbruchs, der Errichtung, des Umbaus, der sonstigen Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf im Hinblick auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes nur abgelehnt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

§ 4 Andere Vorschriften

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen insbesondere des Baurechtes und des Denkmalschutzes bleiben unberührt; Maßnahmen und Anforderungen des Denkmalschutzes haben Vorrang.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dereenburg 07.03.2002
Ort, Datum

R. Brunn
Der Bürgermeister



(Siegel)

20.03.02
04.04.02
05.04.02

